

dingungen für die gesamte Menschheit.

Vertragssystem: Gesamtheit rechtlicher Maßnahmen, durch die die Kombinate und Betriebe ihre wechselseitigen Kooperationsbeziehungen und ihre Verantwortung für die Erfüllung der Planaufgaben auf der Grundlage von —» *Verträgen* verwirklichen. In das V. sind mit Ausnahme von Handwerksbetrieben alle Wirtschaftsunternehmen in Industrie, Bauwesen, Handel und Verkehr sowie Banken, gesellschaftliche Organisationen und Staatsorgane, soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind, einbezogen. Die Betriebe sind verpflichtet, Wirtschaftsverträge über ihre Beziehungen abzuschließen, die die Lieferung von Erzeugnissen oder die Durchführung von Bau- und Montageleistungen, von wissenschaftlich-technischen Leistungen oder sonstigen Leistungen zum Gegenstand haben. Zwischen wirtschaftsleitenden Staatsorganen (Bauämter, Bezirkswirtschaftsräte u. a.) sowie Kombinate werden zur Abstimmung der planmäßigen Kooperationsbeziehungen ihrer Bereiche und Betriebe sowie für die Organisation von Erzeugnisgruppenarbeit Koordinierungsverträge abgeschlossen. Die Partner von Wirtschaftsverträgen sind für die Einhaltung der übernommenen Verpflichtungen verantwortlich und können bei Nichteinhaltung materiell in Form von Vertragsstrafe und Schadenersatz haftbar gemacht werden. Die Vertragsstrafe als gebräuchlichste Sanktion des V. ist ein in der Durchführungsverordnung oder im Vertrag im voraus festgelegter Geldbetrag, der bei Pflichtverletzungen aus dem Vertrag zum völligen oder teilweisen Ausgleich eines regelmäßig entstehenden Schadens zu zahlen ist. Der tatsächliche Schadennachweis muß nicht geführt werden. Für Streitig-

keiten aus dem V. ist, soweit eine eigenverantwortliche Lösung durch die Partner nicht erzielt werden kann, das —» *Staatliche Vertragsgericht der DDR* zuständig.

Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser  
—\* *Kernwaffenteststopp*

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, 1955: am 20. 9. 1955 in Moskau unterzeichnet; in Kraft seit 6. 10. 1955. Der V. leitete eine heute Etappe in der brüderlichen Zusammenarbeit zwischen der DDR und der UdSSR ein; mit ihm wurde die Linie sowjetischer Politik fortgesetzt, die von der Übergabe der Verwaltungsfunktionen an die Regierung der DDR am 10. 10. 1949, der Aufnahme diplomatischer Beziehungen am 15. 10. 1949 bis zur Erklärung der Sowjetregierung vom 25. 3. 1954 über die Beziehungen zur DDR geführt hatte. Der V. bekräftigte die volle —\* *Souveränität* der DDR und bestätigte, daß die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf völliger Gleichberechtigung, gegenseitiger Achtung der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten beruhen. Die DDR wurde für die militärische Sicherung ihrer Grenzen sowie für das Kontrollsystem, einschließlich der Kontrolle des Transitverkehrs nach Berlin (West), voll verantwortlich. Die forcierte Entwicklung der NATO und die Anwesenheit von Truppen der Westmächte in der BRD machten es im Interesse eines wirksamen Schutzes der sozialistischen Gemeinschaft erforderlich, daß sowjetische Truppen mit Zustimmung der Regierung der DDR auf dem Territorium der DDR verblie-